



Dienstag den 1. März 1808.

(Joseph Georg Trafsler.)

W i e n.

Er. F. F. Majestät haben das erledigte Infanterieregiment, Graf Auersperg Nr. 37, dem Feldmarschalllieutenant Weidenfeld zu verleihen, und den Generalfeldwachmeister Meesery ad latus des kommandirenden Generals in der Banalgränze anzustellen allergnädigst geruhet.

Das von Er. Majestät dem Kaiser errichtete Konvikt in der Stadt genoss am 13. d. M. die Gnade, Ihrer Majestät der Kaiserin seine allerunterthänigsten Glückwünsche durch eine Anzahl auserlesener Zöglinge von jeder Abtheilung, unter Anführung der Direktion, ehrfurchtsvoll darzubringen. Ihre Majestät gernheten diesel-

ben huldreichst aufzunehmen, und das Konvikt Allerhöchst-Dero Schutzes in den gnädigsten Ausdrücken zu versehen.

Er. Majestät der Kaiser haben geruhet, dem achtungswürdigen Bürger und Gastgeber, Georg Merkel in Wien, zur Belohnung einiger ausgezeichneten Beweise seiner treuen und festen Liebe zu dem Monarchen und dem Vaterlande, die kleine goldene Verdienstes-Medaille zu verleihen.

Am 2. Febr. seyhete der Feldprie-ster der königl. Ungarischen adelichen Leibgarde, Ignazius Radel, von Groß-Szigeth in Ungarn gebürtig, des Ordens des heiligen Franzisci, aus der Capistraner Provinz, der Observanten genannt, nachdem er 25 Jahre
beg

bey dem Ungarischen Linien Infanterie-Regiment, Gabriel Spleny (vorhin Franz Gyulay) als Feldprediger gedienet hatte, und nun 18 Jahre bey der königl. Ungarischen adelichen Leibgarde wirklich, in allem also 43 Jahre dienet, die Feyer seines 50jährigen Priesterthums in dem Gotteshause der Franziskaner in der Stadt. Sechzehn Feldprediger assistirten bey dieser Feyerlichkeit. Sr. kais. Hoheit der Erzherzog Carl, Generalissimus, beehrte bey dieser seltenen Feyerlichkeit den Jubilanten mit folgendem huldreichen Schreiben, welchem eine prächtige goldene Dose beylag: „Es thut mir leid, anderweiter Verhinderungen wegen der Feyer Ihres 50jährigen Priester-Jubiläums, wozu ich Ihnen aufrichtig Glück wünsche, an dem bestimmten Tage nicht beywohnen zu können. Indessen danke ich Ihnen für Ihre Einladung, und ersuche Sie, beykommendes kleine Andenken, als ein Zeichen meiner Achtung für das Verdienst, eines in der Militär-Seelforge ergrauten Priesters anzusehen. Wien den 27. Jan. 1808.

Carl, Generalissimus.“

T ü r k e y.

Konstantinopel am 29. Januar. Britische Geschwader bedecken fortwährend den Archipel, hemmen den Handel und die Schifffarth, und halten insbesondere die sieben Inseln strenge blockirt. Admiral Collingwood selbst befand sich vor Cerigo, eine andere Flottenabtheilung schien einen

Angriff auf Candien im Auge zu haben.

Der hohen Pforte Kaimakan in Egypten, Seid Mehmed Aly, ist durch den hartnäckigen Widerstand eines Binbaschi, der sich in seinem eigenen Hause verschamte, und bisher jeder Gewalt der großherrlichen Truppen Trotz geboten hat, und durch die übermäßigen Forderungen der Arnavanten (Albaneser) gezwungen worden, sich in die vortige Zitabelle zu werfen, und hier eine mächtigere Verstärkung Türkischer Völker und den Ausgang der Unterhandlungen abzuwarten, die er mit den Beys angeknüpft hat, aus welchen Schahin Bey (den der Kaimakan sogleich zum Kommando von Gize und Tajum ernannte), Elfi Bey, Osman Bersibi Bey und Ibrahim Bey bereits Separatübereinkünfte mit ihm abgeschlossen haben, vöther war die Lage der Hauptstadt um so bedrängter, je scharfer die Britten die Zufuhr zur See und die Mameluken jene aus Oberegypten gesperrt hielten. Auch war die letzte befruchtende Austretung des Nilstromes bey weitem nicht so ergiebig, als es das Bedürfniß des Landes erheischte.

Die Pforte hat den Pascha von Bosnien, Chosreb Pascha, nach Salonichi übersezt, und Haslimir Ibrahim Pascha, ehemals Großwesir, als Statthalter nach Travnik übersezt.

Am 20. Januar wüthete in der Vorstadt Galatha eine fürchterliche Feu-

Feuersbrunst, die mehrere hundert Gebäude in die Asche legte, und nur des noch aus den Gemieser Zeiten herstammenden, größtentheils aus massiven Steinen erbauten Quartiers verschonte. Fast zu gleicher Zeit verzehrte eine andere Brunst rückwärts des Arsenal's und gegen die Asiatische Gegend ober Chalcedonien die Bezirke Chassroj und Radiroj.

Der russische Oberste von Pasquich, der am 26. Dez. mit der Nachricht von der Russischer Seite endlich erfolgten Bestätigung des Waffenstillstandes von Slobosje, und des in selbem festgesetzten Termins der Waffenruhe angekommen war, ist am 26. Januar von dem Großherrs mit dem Mon. orden und ehrenvollen Geschenken ausgezeichnet, in das Hauptquartier des Feldmarschalls Fürsten Prosorowski nach Bukarest abgegangen.

— Am 19. Januar kam auch von Sebastopol ein Parlamentärschiff im Kanal von Konstantinopel an, das die in dieser Jahreszeit so schwierige und gefährliche Reise auf dem Schwarzen Meere zurückgelegt hatte. Es hatte verschiedene Türkische Kriegsgefangene am Bord. Zugleich wurde auch die baldige Zurücksendung der übrigen zugesichert, die theils aus Chotym, Aktjerman, Bender und Gallag abgeführt, theils in verschiedenen Gefechten gefangen worden sind, und deren Zahl sich im Ganzen über 17,000 Mann beläuft.

Dänemark.

Kopenhagen am 2. Febr. Der Kronprinz wurde am 6. Febr. in der Hauptstadt zurück erwartet.

Von dem Prinzen Christian zu Schleswig-Holstein, Kommandirenden General in Norwegen, ist eine sehr energische Aufforderung zur Ausrüstung von Kapern erschienen, worin es, nach vorgängiger rühmlicher Erwähnung derjenigen, die durch patriotische Gaben und Anerbietungen die Hilfsmittel der Regierung vermehrt haben, weiter heißt: „Nach unserer Flotte schmerzlichen Verlust sind Kanonenböte ohne Zweifel eines der Hauptvertheidigungsmittel für Dänemarks und Norwegens Küsten, und Kaperausrüstungen eines der zweckmäßigsten Mittel, um wesentlich unserm Feinde zu schaden. Unrichtig ist es, wenn man Eigennus für die hauptsächlichste Triebfeder zu Kaperausrüstungen hält. Ruhmvoll ist des freywilligen Seekriegers Beruf; begünstigter ist derselbe durch die ihm sich öfters anbietende Gelegenheit, sein Vaterland zu rächen, und dessen Wunde dadurch zu heilen. Der Normann, der von seinen Vorfältern Muth und ächte Vaterlandsliebe erbt hat, bedarf keiner Aufmunterung; es ist überflüssig, ihm unsers Friedrichs Wunsch in dieser Rücksicht zu erkennen zu geben; allein in meiner Lage halte ich es für Pflicht, meiner Mitbürger Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand zu lenken, der für

den Ruhm und für das Wohl des Vaterlandes so wichtig ist. Was würden Kaper an unsern so vortheilhaft liegenden (vorzüglich den westlichen) Küsten, mit ächten Normännern besetzt, nicht gegen einen Feind ausrichten können, der uns so schmerzlich gekränkt, der alle durch das Völkerecht geheiligten Grundsätze aus den Augen gesetzt hat, und noch in diesem Augenblicke nicht der Stimme des Rechts, sondern nur des Eigennuzes Gehör giebt. Welches Dänen und Normanns Herz muß nicht mit dem bitteren Kummer über unsern schuldlos erlittenen Verlust zugleich die brennendste Lust fühlen, ihn zu rächen? Einigkeit und Kraft ist das einzige Mittel, das Verlorne wieder zu gewinnen!

Die Königsjacht *Matrelen*, auf welcher der Kommandeur *Koesford* mit einer Menge Offiziere vom See- und Landetat am 12. Jan. von hier die Reise nach *Bornholm* antrat, ist am 23. endlich daselbst angelangt.

Am 20. Jan. kam ein Transport von 50 Englischen Kriegsgefangenen Matrosen aus *Norwegen* in *Nalburg* an, um von da weiter nach *Nanders* gebracht zu werden. Von hier ist ebenfalls der größte Theil der Kriegsgefangenen Engländer nach *Jütland* transportirt worden.

Der Dänische Handelskommissär *Möller* in *Nantes* hat der Regierung zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben des Staates, so lange der Krieg mit *England* dauert, einen

jährlichen Beitrag von 400 Reichsthalern angeboten.

H o l l a n d.

Folgendes ist der wesentliche Inhalt des am 30. Januar wegen der Einverleibung der Länder *Ostfriesland* und *Zever* erlassenen Dekrets:

- 1) *Ostfriesland*, das Land *Zever*, und die Herrschaften *Barel* und *Kniphausen*, welche dem Könige, durch den zwischen Ihm und Kaiser *Napoleon* am 11. Nov. 1807 abgeschlossenen Vertrag von *Fontainebleau*, abgetreten worden sind, werden nun dem Königreiche *Holland* einverleibt, und bilden das elfte Departement, unter dem Namen *Ostfriesland*. Derjenige Theil vom eigentlichen *Ostfriesland*, welcher westlich von der *Ems* liegt, soll jedoch davon abgesandert werden, und zum Departement *Erbinngen* gehören.
- 2) Der König wird die Abtheilung des Departements *Ostfriesland* in Quartiere, und die Verwaltung des Landes auf den Fuß wie der andern Departements von *Holland* anordnen.
- 3) Die Zahl der Mitglieder der holländischen Gesetzgebungsstelle soll um *Ostfriesland*s willen um 2 vermehrt werden. Doch sollen zum erstenmal 3 Deputirte aus *Ostfriesland* aufgenommen werden, wovon aber der erste, der auszutreten hat, nicht wieder zu ersetzen ist.
- 4) Das erstemal werden die *Ostfriesischen* Mitglieder der Gesetzgebungsstelle sogleich, ohne einen vorgängigen Vorschlag von Kandidaten, von dem Könige ernannt.

Anhang zur Krakauer Zeitung N^{ro}. 18.

A v e r t i s s e m e n t e.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Joseph Edle Waligorsti, ein Sohn des privilegirten Olzownicer Vogteybesizers Joseph Edlen Waligorsti im Radomer Kreise ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreis Schreibens vom 15. Juny 1798 S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen 4 Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den sechs und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sac. Cæs. reg. Gubernii Regnorum Galiciæ et Lodomeriæ. 3

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht: Nachdem die Gebrüder Edle Joseph und Anton Burdzicki, Söhne des im Radomer Kreise, begüterten Cassimir Edlen Burdzicki, im jüngstabgewichenen Jahre 1807 ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreis Schreibens vom 15. Juny 1798. S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und

zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den sechs und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahrs.

Ex Consilio Sac. cæs. reg. Gubernii regnorum Galiciæ et Lodomeriæ. 3

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Joseph Galinski, ein Defonim des Chwalowicischen Gutspächters Mathias Wolski im Radomer Kreise, im erst abgewichenen Jahre 1807. ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreis Schreibens vom 15. Juny 1798 S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den sechs und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sac. Cæs. reg. Gubernii regnorum Galiciæ et Lodomeriæ. 3

Von

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Wasili Bosofan, ein Untertan der Kucjurmärer Herrschaft aus Kupfa im Bukowiner Kreise sammt seinem Weibe und einem 10jährigen Sohne im jüngstabgewichenen Jahre 1807 ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreis Schreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den fünf und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sac. cael. reg. Gubernii Regnorum Galiciz et Lodomeriaz. 3

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht: Nachdem aus dem Kieler Kreise der Zehnpächter Obrampalski aus Zarnow mit dem Stulkiewicz, Pächter von Niewierzyn im Juny 1806. — Ignaz Fichniowski, Stiefsohn des Edlen Ezerwinski zu Serwinow, und Wirthschaftschreiber zu Ranczi im Oktob. 1806. — Dann im Dezember 1806 der Kieler Student Byskowski, Stiefsohn des Edlen Wasilewski zu Napenkow Radomer Kreises, — Pokutnicki Stanislaus, Proventschreiber zu Krafczyn, und Kropionicki, Lehrer in Gielniow, mit dem Mathias Karwowski, Wirthschaftsaufscher des Lubiszower Pfarrers; endlich im Jänner

1807 die beyden Söhne der Erbfrau von Mroczkow Goscinny, Anton und Karl Libisczewski ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist, so werden dieselben in Gemäßheit des Kreis Schreibens vom 15. Juny 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neunzehnten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sac. Caes. reg. Gubernii regnorum Galiciz et Lodomeriaz. 3

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Mathias Ezechmanski, Wosmierzyceer Einwohner, aus dem Radomer Kreise im Jahre 1796 ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreis Schreibens vom 15. Juny 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neun und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio sac. Caes. reg. Gubernii regnorum Galiciz et Lodomeriaz. 3

Kundmachung.

Zur Besetzung der bei dem Krakauer Stadt-Magistrat erledigten Stadtkassiers und Stadtkasserkontrollors-Stelle, wovon die erstere mit dem jährlichen Gehalt von 800 fr., die letztere aber mit 700 fr. verbunden ist, wird der Konkurs bis 1. März l. J. jedoch mit dem Besatz ausgeschrieben, daß die dießfälligen kauzionsfähigen Kompetenten, ihre mit den Zeugnissen der vollkommenen Rechnungsfinden, und einer ausgezeichneten Moralität versehenen Gesuche noch vor Verlauf der obengesetzten Frist bei dem Krakauer Stadtmagistrat anzubringen haben. Und jene, welche sich um Kassiersstelle bewerben eine Kauzion 1500 fr., jene welche die Kontrollorsstelle zu erhalten wünschen, eine Kauzion von 1000 fr. zu erlegen bereit seyn müssen.

Krakau, am 8. Febr. 1808.

3

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien werden die Frauen Anna Wodzynska geborne Malicka und Fortunata Malicka, deren Wohnort unbekannt ist, und denen aus dieser Ursache unterm 19. May 1807 der Rechtsfreund Ekielski zum Vertreter ist aufgestellt worden, mittelst gegenwärtigen Edikts abermals vorgeladen: daß sie die Erbschaft nach dem verstorbenen Johann Czapski in der gesetzmäßigen Zeitfrist übernehmen; widrigen Falls wird der sie betreffende Erbtheil so lange in der gerichtlichen Verwahrung bleiben, bis sie für todt werden können erklärt werden.

Joseph v. Mikorowicz.

Kannamiller.

Scheranz.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Elßner.

Von der promniker Wirtschaftsverwaltung wird hiemit kund gemacht; daß am 15. März d. J. um 9 Uhr Vormittags das zu Krakau an dem Bach Rudawa auf dem Grund Latania genannt befindliche Haus samt Gartenstück, welches für dem in k. Bräuhause wohnenden Beamten seit jeher vorbehalten wird) auf $3\frac{1}{2}$ Jahr d. i. vom 1. May 1808. bis Ende Oktober 1811. mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden in Bestand gegeben wird.

Das Præmium fisci besteht in 561 fr. wovon an 15 pC. Neugelder 84 fr. 19 kr. zu erlegen kommen.

Pachtlustige werden demnach auf dem obbestimmten Tag und Stunde in der promniker Amtskanzlei zu erscheinen eingeladen.

Promnik am 15. Hornung 1808.

2

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Felix und Johann Potocki, dann der Frau Marianne Szymanowska gebornen Potocka mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Herr Martin Bodeni gegen sie und die Frau Johanne verehel. Potocka geborne Potocka bey diesen k. k. Landrechten — um Uibernahme des durch den Franz Fürsten Lubomirski wegen Zuerkennung des Erbrechtes $\frac{3}{32}$ der Güter Branice, Strzyzow, Puszcza, Chalupek und Przeszajek, dann wegen Räumung derselben anhängig gemachten Prozesses — eine Klage eingereicht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltort unbekannt ist, und sie wohl

wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürften; so wird ihnen Herr Felix und Johann Potocki dann der Marianne Szynanowska der hiesige Rechtsfreund Wolezynski, auf ihre Gefahr und Kosten, zum Vertreter ernannt, dem diese Klage zur Darnachachtung mitgetheilt worden ist. Sie werden daher zu dem Ende hiermit ermahnet: daß sie, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter noch zur rechten Zeit übergeben, oder aber einen andern Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft machen, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachten.

Joseph v. Mikorowicz.
Sternneck.

F. Pohlberg.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Zendrzejowicz. I

Rundmachung.

Vom Magistrat der königl. Hauptstadt Cracau wird anmit öffentlich bekannt gemacht, daß das k. k. Papatliche Stiftungs-Stipendium von jährlich 220 flr. für jene, welche Krakauer Bürgersöhne, und Willens sind nach sämtlich zurückgelegten Rechtsstudien bei diesem Magistrat zu auskultiren, oder zu praktiziren, vom 23. Novbr. v. J. in Erledigung gekommen seye; diesen hiesigen Bürgersöhne, und in Ermanglung derselben auch Fremde, welche sich mit Zeugnissen über die mit der ersten Klasse zurückgelegten Rechtsstudien auszuweisen vermögen, und zugleich bei diesem Magistrat als Insultant oder Praktikant einzutreten gedenken, haben hieramts ihre mit

den Studienzeugnissen, dann Beweisen über ihre unbescholtene Sittlichkeit versehene Verleihungsgesuche bis 24. März l. J. einzubringen, um hiernach Hohen Orts den Vorschlag machen zu können.

Gollmeyer.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Cracau, den 16. Febr. 1808.

Grosch. I

Aufforderung

an den entwichenen Juden Joel Markus Karfunkel von Trzebiatow kielzer Kreises in Galizien.

Von der k. k. galiz. Bankalgefällen-Administration wird der in einer Schwärzung, mit verflochtene und nach der Hand entflozene trzebiatower Jude Jakob Markus Karfunkel zur Bestellung bei dem k. k. Zollamte in Inowlos binnen 90 Tagen mit dem Befehle vorgefahen, daß er daselbst entgegen die wider ihn vorhandenen Inzichten in Rücksicht der verübten Schwärzung sich verantworten, und den Gegenbeweis führe, widrigenfalls selber ohne weiters der Schwärzung geständig gehalten und dießfalls nach Verlauf des festgesetzten Termins ohne Zulassung weiterer Einwendungen nothwendig werden würde.

Leinberg am 9. Hornung 1808. I

Nachricht, eine Mühle zu verkaufen. Eine ganz neu gebaute Wasser-Mühle von 4 Steinen samt wirtschaftlichen Gebäuden und einem Felde von 12 Mz. Ausfaat, eine Meile von Krakau und eben so viel von Wieliczka entfernt, ist zu verkaufen entweder als ewiges Eigenthum, oder unter gewissen Bedingungen mit Emphyteutischem Rechte — Kauflustige haben sich zu erkundigen in Krakau in der Johannisgasse Nr. 483. I

Be-

Besondere Beilage zu Nro. 18.

Kreis Schreiben

vom k. k. galizischen Landesgubernium.

Daß diejenigen Personen, welche vor Kundmachung der Zirkularverordnung vom 16. May 1807 auf hiesländigem Gebiete für fremde Kriegsdienste warben, oder einen zu einem Militärkörper gehörigen Mann zur Ansiedlung im Auslande zu verleiten versuchten, nicht nach dem Kriegsgesetze gerichtet, sondern bloß politisch bestraft werden sollen.

Es ist zwar schon in dem ersten Theile des allgemeinen Gesetzbuches über Verbrechen S. 77. festgesetzt: daß diejenige Person, welche hierlands für fremde Kriegsdienste oder einen zu einem Militärkörper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, nach dem Kriegsgesetze und durch das Militärgericht zu verurtheilen und zu bestrafen sey.

Gleichwohl haben Seine Maj. aus besonderer Milde allergnädigst zu beschließen geruhet, daß diejenigen, welche vor Kundmachung des Kreis-Schreibens vom 16. May 1807 Zahl 1699, womit das obige Gesetz wiederholt bekannt gemacht wurde, der Werbung beiderseitiger Zivil- oder Militärpersonen für fremde Kriegsdienste, oder der Verleitung dieser letzteren zur Ansiedlung in auswärtigen Staaten sich schuldig gemacht haben, nicht nach dem Kriegsgesetze zu behandeln, sondern im Veretungsfalle lediglich durch die politische Behörde nach Maßgabe ihres Vergehens zu bestrafen seyen.

Für jene hiesländige Insassen, die in ein solches, noch vor der Kund-

machung des Kreis-Schreibens vom 16. May 1807 begangenes Verbrechen verflochten sind, und, um der verdienten Strafe zu entgehen, die Flucht ins Ausland genommen haben, wird hiemit eine Frist von drey Monaten zur Zurückkehr bestimmt, nach deren fruchtlosem Verlauf sie auf die obige Wohlthat keinen Anspruch mehr haben, und bei Betretung nach dem Kriegsgesetze werden behandelt werden.

Lemberg den 24. Jänner 1808.

Christian Graf von Burmser,
Subernial-Vizepräsident.

Franz von Wenhrother, 2
Subernial-Rath.

Da der Justitiars-Posten auf der Cameral Herrschaft Drohobycz mit 450 flr. Gehalt in Erledigung gekommen ist, so wird auf diesen Posten der Konkurs bis 15. März h. J. hiemit eröffnet, und von demjenigen, die sich derselben zu erlangen wünschen, die gehörig instruirten Gesuche bis dahin bei der vereinten galiz. Domainen und Salinen Administration gewärtiget.

Lemberg den 9. Jänner 1808. 2

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien werden die abwesenden Erben des verstorbenen Priesters Mathias Zambecki, nemlich der Mathias Lydeck und die Lucia Schulz geborne Lydeck, deren Wohnort unbekannt ist, mittelst gegenwärtigen Edikts vorgeladen: daß sie sich zur Li-
bernahme der, nach dem gedachten un-
term

team 1. Juli 1797 verstorbenen Priester Zambecki zurückgebliebenen Erbschaft, binnen Jahresfrist und 6 Wochen desto sicherer melden, als hingegen dem §. 625. Iten Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß, diese Erbschaft mit den sich meldenden Erben wird abgehandelt, und denjenigen wird ausgefolget werden, welche das Gesetz am meisten begünstiget.

Krakau den 3. Hornung 1808.

Joseph von Mikorowicz.

Blach.

J. Pohlberg.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Zendrzejowicz.

Von der k. k. galizischen Bancal Administration ist unterm 21. Juny 1806 sub Nr. 5567 wider den Juden Leibell Jojna von Niezewol radomer Kreises nachstehende Nozion geschöpft worden.

Die demselben am 21. v. M. in der verachteten Einschwörung angehaltenen 2 Pfund 14 Loth Kaffee, und 3 Neste 12 1/2 Ellen 1 Pf. 8 Lth. Ziß, zusammen im Werthe pr. 15 fr. 16 3/4 fr. werden sammt der Re-

bensstrafe pr. . . 15 — 16 3/4 —

zusammen also . . . 30 fr. 33 1/2 fr. nach dem 86. und 102. Zollpatents §. in Verfall gesprochen. Jedoch mag derselbe wider diese Nozion innerhalb 45 Tagen vom Tage des Empfangs rekurriren.

Demselben werden also zu Ergreifung der ihm gesetzmäßig eingeräumten Mittel drey Monate hiemit einberaumt, nach fruchtlosen Verlauf die-

ses Termins aber wird das obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Inhalt in Vollzug gesetzt werden. 2

Von der k. k. galizischen Bancal Administration ist unterm 21. Juny 1806 sub Nr. 5567 wider den Johann Ustuski Schiffknecht von Nasisko in Südpolen nachstehende Nozion geschöpft worden.

Derselbe wird wegen der am 21. v. M. für den hierländigen riczewoler Juden Tabel Jojna heimlich über die Gränze getragenen 2 Pfund 14 Loth Kaffee im Werthe pr. 6 fr. 31 3/4 fr. nach dem 109. Zollpatents §. zur Schwärzungsmittlungswirkung.

strafe pr. . . . 6 — 31 3/4 — hiemit verurtheilt. Jedoch mag derselbe wider diese Nozion innerhalb 12 Wochen vom Tage des Empfangs rekurriren.

Demselben werden also zu Ergreifung der ihm gesetzmäßig eingeräumten Mittel drey Monate hiemit einberaumt, nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins aber wird das obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Inhalt in Vollzug gesetzt werden. 2

Von der k. k. galizischen Bankalgefallen Administration ist wider den Franz Tglewsky von Kawa aus Preußen unterm 31. Jänner 1807. Zahl 1011. nachstehende Nozion geschöpft worden.

Da derselbe das unterm 18. Hornung v. J. auf 10 Wochen ausgeführte ordinaire falsche Wallachensperd bis 3. d. M. noch nicht zurück geführt hat; so wird wegen übertretenen Rücktriebs Termin der Werth dieses Pfer-

Pferdes pr. 13 flr. 30 fr. sammt eben so vieler Nebenstrafe wider denselben nach dem 12. 86. und 102. Zollpatents §. pro Commissio erklärt, und ihm freigestellet, wider diese Nozion, in der vorgeschriebenen Zeitfrist von 12 Wochen zu recurriren.

Denselben werden daher zur Ergreifung der ihm gesetzmäßig einberaumten Mitteln drey Monate mit dem Beysaze hiemit einberaumet, daß nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins, das obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Inhalte werde in Vollzug gesetzt werden. 2

Von der k. k. galizischen Bankalgefällen Administration ist wider den Moses Adler, Handelsjuden von Zawichost, radomer Kreises, unterm 26 Sept. 1807 Zahl 9930. nachstehende Nozion geschöpft worden.

Da demselben am 29. v. M. eingeständenermaßen in der abseitigen Anschwärtzung angehaltenen auf 4 flr. 30 fr. geschätzten 75 Pfd. Rußfaß, oder vielmehr der dafür erlöste Betrag pr. 18 flr. — fr.

wird sammt der Nebenstrafe pr. 4 — 30 — und der Fuhrwerksstrafe pr. 4 — 30 —

Zusammen 27 flr. — fr. nach den Zollpatents spben 86. 92. und 102. in Verfall gesprochen. Jedoch wird ihm, Moses Adler, freigestellet, wider diese Nozion innerhalb 45 Tagen vom Tage des Empfanges zu recurriren.

Denselben werden daher zur Ergreifung der ihm gesetzmäßig einberaumten Mitteln drey Monate mit dem Beysaze hiemit einberaumet, daß

nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins das obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Inhalte werde in Vollzug gesetzt werden. 2

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Ludwig Pogorski aus Solec Radomer Kreises im Jahre 1807 ausgewandert ist und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreis Schreibens v. 15. Juni 1798. §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr, oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neun und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae. 2

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Franz Winiacki, Blasius Kwiattkowski, und Paul Kobicki von der Herrschaft Dombrowka Poblengna dann der Lorenz Supinski von Benkoslaw Radomer Kreises im Jahr 1806 ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreis Schreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtig

wärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg, den dritten Hornung des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sac. caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae. 2

Vom dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Andreas Mitul, Untertban des Dominiums Graniczestie im Bukowinaer Kreise vor sechszehn Jahren in die Moldau ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreis Schreibens vom 15. Juny 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neun und zwanzigsten Jenner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio sac. Caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae. 2

Vom dem k. k. Landesgubernium der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nach-

dem der Franz Sojocki, Lubliner dritter Kreisamtskanzlist, aus Radom in Westgalizien gebürtig, vorigen Jahres ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreis Schreibens vom 15. Juny 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neunten Hornung des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio sac. Caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae. 2

Kundmachung.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiemit bekannt gegeben, daß die Taxamtskontrollorsstelle, womit eine jährliche Besoldung von 400 flr. verbunden ist, zugleich aber auch eine Kanzionsleistung von 500 flr. erfordert wird, in Erledigung gekommen sey, und alle jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen über erworbene Rechnungs- und Taxamtskenntnisse, gute Moralität, und Kanzionsleistungsfähigkeit gehörig abstrinirten Gesuche höchstens bis Ende März k. J. bey diesem Magistrate einzureichen habe.

Krakau den 20. Hornung 1808. 2
Sollmayer.